Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/1/30 4Ob14/01i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.2001

Norm

UWG §9 C5

Rechtssatz

Der Schutzbereich eines Zeichens ist aber immer auch abhängig von dessen Kennzeichnungskraft: Je stärker ein Zeichen ist, desto größer ist auch sein Schutzbereich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 14/01i
  Entscheidungstext OGH 30.01.2001 4 Ob 14/01i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114778

Dokumentnummer

JJR_20010130_OGH0002_0040OB00014_01I0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at